

Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

gemäß § 20 Z 1, Z 2 lit a-d und Z 3 Steiermärkisches Baugesetz

Neu-, Zu- und Umbauten von Kleinhäusern; Errichtung, Änderung und Erweiterung von Abstellflächen oder Garagen für KFZ oder Krafträdern (max. Gesamtgewicht je 3.500kg und Gesamtfläche bis 250m²), Schutzdächer (> 40m²) und Nebengebäuden; Veränderungen des natürlichen Geländes;

- Ansuchen mit Unterschrift des/der Bauwerbers/in
- Amtlicher Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Wochen) – erhältlich in der Grundbuchabteilung im Justizzentrum, Dr. Hanns Gross-Straße 7, 8700 Leoben
- Die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/in oder des Bauberechtigten, wenn der/die Bauwerber/in nicht selbst Grundeigentümer/in oder Bauberechtigter ist.
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn Antragsteller/in eine juristische Person ist)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß §5 Steierm. Baugesetz
- Urkundlicher Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung, der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist
- Die Grundstücksgrenzen und Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen, sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen, Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur

Projektunterlagen (in 2facher Ausfertigung, in Ortsbildschutzgebieten 3fach)

- Lageplan M 1:1000
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100

- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen
 - Abwasserentsorgungsanlage (Grundriss, Schnitt und Lageplan)
 - Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
 - Dichteberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
 - Angabe des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form
-
- Baubeschreibung (2-fach, in Ortsbilschutzgebieten 3-fach)
 - Fotos vom Bestand und der Umgebung (in Ortsbilschutzgebieten)
 - Energieausweis oder Wärmedämmwertberechnung
 - Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen
 - gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach landesstraßenrechtlichen Bestimmungen

Wichtiger Hinweis: Pläne und Baubeschreibung sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten und den befugten Planverfasser/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Zustimmung der Grundeigentümer/innen: Zusätzlich ist die Zustimmung durch Unterfertigung der an den Bauplatz angrenzenden Grundeigentümer/innen, sowie jener Grundeigentümer/innen, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu einer Breite von 6m (zB: öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle, oä) auf (allen!) Bauplänen erforderlich.